

Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 15 AY 25/20 B ER
Az.: S 20 AY 21/20 ER
Sozialgericht Potsdam



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Falkensee

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin
Az.: 146/2020 VGE

gegen

Landkreis Havelland, Der Landrat, Dez. II/SB Recht,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Az.: II 50.2 53 20

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 17. Dezember 2020 durch die Richterin am Landessozialgericht Radon beschlossen:

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens beider Instanzen in vollem Umfang zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren L 15 AY 25/20 B ER wird abgelehnt.

Gründe

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog hat das Gericht durch Beschluss über die Kostentragung für das einstweilige Anordnungsverfahren zu entscheiden, da der Rechtsstreit anders als durch Beschluss erledigt ist und der

Antragsteller die Kostenentscheidung beantragt hat. Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 155 Absätze 1, 4 und 2 Satz 1 Nr. 5 SGG durch die Berichterstatterin, da der Rechtsstreit in der Hauptsache im vorbereitenden Verfahren erledigt wurde.

Bei Erledigung eines Rechtsstreits durch (u.a.) Rücknahme entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Verfahrens. Weiter sind die Gründe für die Klageerhebung (hier den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) und die Erledigung zu prüfen (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, § 193 Rn. 13). Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hat der Antragsgegner dem Antragsteller die gesamten Kosten beider Rechtszüge zu erstatten, da dessen (Haupt-) Antrag Aussicht auf Erfolg hatte und eine (positive) Entscheidung lediglich wegen Zeitablaufs nicht mehr notwendig war.

Die Beschwerde im einstweiligen Anordnungsverfahren (Az. L 15 AY 25/20 B ER) war zulässig und auch gemäß § 172 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 i.V.m. § 144 Abs. 1 SGG statthaft. Der Beschwerdewert übertraf bereits allein unter Berücksichtigung des Hauptantrags 750,00 €. Mit dem Bescheid vom 9. Dezember 2019 waren 316,00 € monatlich bewilligt worden, dieser Betrag wurde mit Bescheid vom 19. Mai 2020 auf 167,00 € monatlich herabgesetzt. Die Differenz von 149,00 € multipliziert mit 5,5 Monaten ergibt einen Betrag von 819,50 €.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie die Beschwerde dürften hinsichtlich des Hauptantrags begründet gewesen sein. Lediglich wegen Zeitablaufs und der anschließenden Bewilligung von Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch den Antragsgegner ist es nicht mehr zu einer Beschwerdeentscheidung gekommen.

Rechtsgrundlage für das Begehren, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage anzuordnen, war § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Diese Vorschrift lautet:

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. (...),
2. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. (...)

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

Der Widerspruch bzw. die Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Mai 2020 hat gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung, da mit diesem Bescheid eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a AsylbLG festgestellt wurde.

Die aufschiebende Wirkung hätte sich auch auf den gesamten beantragten Zeitraum, d.h., vom Antragseingang beim Sozialgericht am 15. Juni 2020 bis zum 30. November 2020 bezogen, da es sich bei den Bescheiden, mit denen dem Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG bewilligt worden waren, um Dauerverwaltungsakte gehandelt haben dürfte, die, wäre der Bescheid vom 19. Mai 2020 nicht erlassen worden, Rechtsgrundlage für Leistungen gemäß § 3 AsylbLG bis zum 30. November 2020 (und darüber hinaus) darstellen würden.

Dass es sich bei den Bewilligungsbescheiden um Dauerverwaltungsakte gehandelt haben dürfte, ergibt eine Auslegung der Bescheide vom 10. August 2018, 6. September 2018, 27. September 2019 und 9. Dezember 2019.

Maßstab für die Auslegung von Verwaltungsakten ist der objektive Empfängerhorizont. Verwaltungsakte sind auszulegen in Anwendung der für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Für die Auslegung kommt es über den bloßen Wortlaut hinaus auf den objektiven Sinngehalt des Verwaltungsakts an, also darauf, wie der Empfänger dessen Inhalt (Verfügungssatz und Begründung) bei verständiger Würdigung nach den Umständen des Einzelfalls objektiv verstehen konnte und musste. Die Auslegung geht

aus vom Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten, der alle Begleitumstände und Zusammenhänge (Vorgeschichte, Anträge, Begleitschreiben, Situation des Adressaten, genannte Rechtsnormen, auch Interesse der Behörde) berücksichtigt, welche die Behörde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (Bündessozialgericht - BSG -, Urteil vom 25. Oktober 2017, Az. B 14 AS 9/17 R, juris Rn. 21 und 22 = SozR 4-1300 § 45 Nr. 19 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des BSG, z.B.: BSG vom 29. Juni 1984, Az. 12 RK 38/82 = SozR 2200 § 490 Nr. 1 S. 2; BSG vom 3. April 2014, Az. B 2 U 25/12 R = SozR 4-2700 § 136 Nr. 6, Rn. 15 ; BSG vom 23. Februar 2017, Az. B 4 AS 57/15 R juris, Rn. 12). Zur Bestimmung des objektiven Regelungsgehalts eines Verwaltungsakts kommt es darauf an, wie Adressaten und Drittbetroffene ihn nach Treu und Glauben verstehen mussten oder durften. Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde (vgl. Urteil BSG - vom 17. Dezember 2015, Az. B 2 U 2/14 R, juris Rn. 12 = SozR 4-2400 § 27 Nr. 7; so auch Engelmann in von Wulffen/Schütze, Kommentar zum SGB X, 8. Auflage 2014, § 31 Rn. 25 m.w.N.). Für die Auslegung einer behördlichen Äußerung als Verwaltungsakt kommt es nicht auf das von der Behörde Gewollte, sondern auf das objektivierte Empfängerverständnis an (BSG, Urteil vom 29. Oktober 1992, Az. 10 RKg 4/92, juris Rn. 21 = SozR 3-1300 § 50 Nr. 13).

An diesen Maßstäben gemessen dürfte es sich bereits bei dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 10. August 2018 um einen Dauerverwaltungsakt handeln. In dem Bescheid heißt es u.a. „unter Berücksichtigung der von Ihnen mit Antrag vom 10.08.2018 nachgewiesenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse erhalten die nachfolgend aufgeführten Personen:

Leistungen nach dem AsylbLG in Anlehnung an die Regelbedarfsstufen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (§ 8 RBEG) ab dem 09.08.2018 in folgender Höhe: für den Monat 8/2018 (anteilig): 185,89 €“. Ein Bewilligungsbescheid lässt sich in verschiedene Verfügungssätze aufgliedern, und zwar bezüglich der Art der Leistung, deren Beginn, der Dauer sowie der Höhe der Leistungen. Danach dürfte der Antragsgegner dem Antragsteller mit dem Bescheid vom 10. August 2018 Leistungen „ab“ dem 9. August 2018, also zeitlich unbegrenzt, bewilligt haben. Lediglich bezüglich der Höhe dürfte er eine Entscheidung allein für den Monat August 2018 getroffen haben. Auch der Hinweis am Ende des Bescheides: „Dieser Bescheid regelt das Leistungsverhältnis nur für den eingangs genannten Bewilligungszeitraum. Ergibt sich

in den wesentlichen Verhältnissen keine Veränderung, bleibt vorenthalten, die Leistungen für nachfolgende Zeiträume stillschweigend durch Auszahlung der Beträge zu bewilligen. In einem solchen Fall können Sie davon ausgehen, dass die Begründung sowie die Berechnung und Festsetzung der Einzelansprüche denen des vorliegenden Bescheides entsprechen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt das Bewilligungszeitraum der Kalendermonat, für den die Leistung erbracht wird“, dürfte nicht zu einer Auslegung dahingehend führen, dass Leistungen nur für den August 2018 bewilligt wurden. Es dürfte sich dabei zunächst nur um einen Hinweis handeln, der nicht Bestandteil des Verfügungssatzes sein dürfte. Im Übrigen dürfte dieser Hinweis auch nur so zu verstehen sein, dass der Bescheid das Leistungsverhältnis für den eingangs genannten Bewilligungszeitraum und damit „ausdrücklich anders“, nämlich für einen unbegrenzten Zeitraum regelt.

Die Auslegung des Bescheides vom 6. September 2018 dürfte nichts anderes ergeben. Aus der Überschrift, in der eine Änderung gemäß § 48 Abs. 1 SGB X benannt wird, ist ersichtlich, dass auch der Antragsgegner von einem Dauerverwaltungsakt ausgegangen sein muss, da sich § 48 Abs. 1 SGB X nur auf solche bezieht. Im Übrigen heißt es in dem Bescheid u.a.: „für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Personen sind folgende Änderungen eingetreten: Berechnung Ihres Leistungsanspruches über den 26. 08. 2018 hinaus. Es errechnet sich eine Nachzahlung für August 2018 in Höhe von 51,63 €. Unter Berücksichtigung Ihrer geänderten wirtschaftlichen bzw. persönlichen Verhältnisse werden nunmehr die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des AsylbLG für die nachfolgend aufgeführten Personen: neu berechnet. Nach dieser Berechnung haben Sie folgenden Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des AsylbLG: Für den Monat 8/2018: 237,52 € für den Monat 9/2018: 320,14 €“. Die Formulierung „über den 26. 08. 2018 hinaus“ bezieht sich ebenfalls auf einen unbegrenzten Zeitraum. Weiter wird der Begriff „laufende Leistungen“ in der Regel nur für Dauerverwaltungsakte benutzt. Auch hier dürfte sich der „Hinweis“ auf den eingangs genannten Bewilligungszeitraum, das ist die Zeit über den 26. August 2018 hinaus, beziehen.

Der Änderungsbescheid vom 27. September 2019 dürfte bezüglich des Bewilligungszeitraums keine Änderungen ergeben haben. Dafür spricht wiederum der

Eingangssatz, der auf § 48 Abs. 1 SGB X verweist. Der Bescheid dürfte lediglich den Verfügungssatz der Höhe für die Zeit ab 1. September 2019 ändern. Es heißt dort: „für Sie sind folgende Änderungen eingetreten: Unter Berücksichtigung der Änderung der Regelbedarfe nach § 3, 3a AsylbLG ab 01.09.2019 werden nunmehr die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des AsylbLG für die nachfolgend aufgeführten Person: neu berechnet. Nach dieser Berechnung haben Sie folgenden Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des AsylbLG: Für den Monat 8/2019: 320,14 € für den Monat 9/2019: 310,00 € für den Monat 10/2019: 310,00 €“.

Auch aus dem Bescheid vom 9. Dezember 2019 dürfte sich nichts anderes ergeben. Darin heißt es u.a.: „Den bislang gültigen Bewilligungsbescheid vom 26.09.2019 hebe ich mit Wirkung zum 01.01.2020 hinsichtlich der gewährten Leistungshöhe auf. Ich habe die Leistungen nach dem AsylbLG für folgende Personen neu berechnet. (...) Sie erhalten ab dem 01.01.2020 bis zum 31.01.2020 gemäß § 3, 3a Abs. 4 AsylbLG monatlich Leistungen in Höhe von: für den Monat 12/2019 310,00 € für den Monat Januar 2020 316,00 €“. Hier dürfte nur der Verfügungssatz die Höhe betreffend geändert worden sein, nicht derjenige des Bewilligungszeitraums. Hier ergibt sich aus der Begründung, dass der Antragsgegner von einem Dauerverwaltungsakt ausging, da er sich dort auf § 48 Abs. 1 SGB X bezieht.

Sofern sich der Bescheid vom 19. Mai 2020 nicht durch Zeitablauf erledigt hätte, dürfte gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen gewesen sein.

Unschädlich dürfte sein, dass das Sozialgericht über die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entschieden hat, seit dem 27. Juli 2020 aber die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2020 anhängig ist. Hat der Antragsteller zunächst die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt und wird das Widerspruchsverfahren während des gerichtlichen Eilverfahrens abgeschlossen und Klage erhoben, das Eilverfahren aber fortgesetzt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich der Antrag nun auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage richtet (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 86b SGG, Stand: 16. November 2020, Rn. 93).

Die Prüfung des Gerichts nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG erfolgt nicht aufgrund eines starren Prüfungsschemas. Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse zu stellen. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung wobei der Grad der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen ist. Es gilt der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten sind, um so geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, § 86b Rn. 12b und 12f).

Vorliegend sind die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren nicht abschätzbar, da die Frage der Verfassungsgemäßheit von abgesenkten Leistungen gemäß § 1a AsylbLG strittig und bisher nicht geklärt ist (vgl. zum Streitstand Oppermann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, Stand 23. November 2020, § 1a AsylbLG, Rn. 204 ff). Ein entsprechendes Verfahren, allerdings betreffend § 1a AsylbLG a.F., ist unter dem Az. BvR 2682/17 bei dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dürften für den Antragsteller jedoch mindestens genauso groß sein wie die Aussichten, nicht zu obsiegen. Der erkennende Senat hat erhebliche Zweifel an der Verfassungsgemäßheit abgesenkter Leistungen gemäß § 1a AsylbLG, und zwar aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10, dokumentiert in juris und in BVerfGE 132,134, und zuletzt zu den Sanktionsnormen des Sozialgesetzbuch II, Urteil vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16, dokumentiert in juris und in BVerfGE 152,68. Da die Frage jedoch, wie erläutert, nicht geklärt ist, hätte die Entscheidung aufgrund einer allgemeinen Interessenabwägung ergehen müssen, die aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller bei einer Absenkung von Leistungen gemäß § 1a AsylbLG Leistungen unterhalb des Existenzminimums erhalten hat, wohl zu seinen Gunsten ausgegangen wäre.

Mit diesem Ergebnis hätte der Senat auch nicht das Normverwerfungsmonopol des BVerfG aus Art. 100 Grundgesetz (GG) verletzt. Im Rahmen eines fachgerichtlichen Eilverfahrens ist eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG nur ausnahmsweise zulässig (vgl. zuletzt den Kammerbeschluss des BVerfG vom 26. Februar 2020, Az. 1

BvL1/20, juris Rn. 7, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG zu der entsprechenden Frage). Hier dürfte die Vorlage unzulässig gewesen sein, weil nicht, wie in dem Verfahren 1 BvL 20/81, über den Leistungsanspruch abschließend im einstweiligen Anordnungsverfahren entschieden worden wäre und ein Hauptsacheverfahren, anders als dort, stattfinden kann (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 8. Februar 1983, Az. 1 BvL 20/81, juris Rn. 27 = BVerfGE 63,131) und weil auch nicht, wie in dem Verfahren 2 BvL 10/75 (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 5. Oktober 1977, Az. 2 BvL 10/75, dokumentiert in juris und in BVerfGE 46,43) eine vorläufige Gewährung eines vorher nicht bestehenden Rechts im Wege der Regelungsanordnung vorgenommen worden wäre, sondern lediglich die aufschiebende Wirkung bezüglich eines Widerspruches bzw. einer Klage gegen die Änderung eines vorher dem Antragsteller durch Bescheid zugesprochenen Rechts angeordnet worden wäre.

Da der Antragsteller daher im Hauptsacheverfahren voraussichtlich obsiegt hätte, ist es billig im Sinne des § 193 SGG, dass der Antragsgegner die Kosten des Antragstellers trägt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren L 15 AY 25/20 B ER ist abzulehnen, weil im Hinblick auf die erfolgte Kostenentscheidung keine Bedürftigkeit vorliegt, dabei erfolgt die Kostenentscheidung gemäß § 155 Absätze 1, 4 und 2 Satz 1 Nr. 3 SGG durch die Berichterstatterin, da der Rechtsstreit in der Hauptsache im vorbereitenden Verfahren erledigt wurde.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§ 177 SGG).

Radon

Beglaubigt
Potsdam, 17. Dezember 2020

Justizbeschäftigte

